

Stiftungssatzung

vom 20.12.94nö und vom 28.12.95ö, in Kraft getreten am 20.12.1994
(GrüABl. Nr. 50 vom 15.12.1995)

Änderungen: 06.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüABl. Nr. 30/27.07.2001)

Die Gemeinde Grünwald erläßt auf Grund der Artikel 23 Abs. 1 und 84 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

STIFTUNGSSATZUNG**§ 1****NAME, RECHTSFORM UND SITZ**

Die Stiftung führt den Namen „Sozialstiftung Grünwald“

Sie ist eine nichtsrechtsfähige fiduziarische Stiftung und hat ihren Sitz in Grünwald. Ihre Rechtsträgerin ist die Gemeinde Grünwald.

§ 2**STIFTUNGSZWECK**

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Bürger der Gemeinde Grünwald.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Zuwendung personeller, sachlicher und finanzieller Mittel zur Unterstützung von in Not befindlichen Personen,
 - die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 - deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge in diesem Sinne sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,
 die der Alleinstehende oder Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.
- 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO 1977).

§ 3**SELBSTLOSIGKEIT**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4**GRUNDSTOCKVERMÖGEN**

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung soll mindestens 100.000,00 DM (entspricht 51.129,19 €; in Buchstaben: Einundfünfzigtausendeinhundertneundzwanzig Euro und 19 Eurocent) betragen.¹
- 2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5**STIFTUNGSMITTEL**

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 3. aus der Verwendung von Grundstockvermögen, wenn dies für die Zweckerfüllung erforderlich ist.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6**STIFTUNGSORGANE**

- 1) Die Stiftung wird von den Organen der Gemeinde Grünwald nach den jeweils geltenden stiftungs- und kommunalrechtlichen Normen verwaltet und vertreten.
- 2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich.

§ 7**AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes dauernd unmöglich geworden, so ist die Stiftung aufzulösen. Bei Aufhebung, Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stiftung fällt das Restvermögen an die Gemeinde Grünwald. In diesem Falle hat die Gemeinde Grünwald unter Beachtung des Stiftungszweckes das Stiftungsrestvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 8**INKRAFTTRETEN**

Die Stiftungssatzung tritt rückwirkend zum 20. Dezember 1994 in Kraft.

¹ Fassung vom 06.07.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002 (GrüABl. Nr. 30/27.07.2001)